



SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Delegation der Aufgabe des begleiteten Umgangs nach § 18 Abs. 3 SGB VIII
---------------	---------------------------------------------------------------------------------

Frühere Beratungen:	Kreistag am 05.02.1996
---------------------	------------------------

Anlagen:	-
----------	---

Sachvortrag :	Fr. Schilling	Zeitdauer (ca.):	10 Min.
---------------	---------------	------------------	---------

Beschlussvorschlag:	Die Verwaltung wird beauftragt, <ul style="list-style-type: none">• die Aufgabe des Begleiteten Umgangs nach § 18 Abs. 3 SGB VIII auf die Caritasverbände Bodensee-Oberschwaben und Linzgau e.V. beginnend ab dem 1. Januar 2022 zu übertragen;• einen entsprechenden Kooperations- und Delegationsvertrag auszuhandeln und abzuschließen; sowie• in den Haushalt 2022 die erforderlichen Mittel in Höhe von maximal 140.000,- € einzustellen.
----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Beschluss	29.11.2021	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand ab 2022	voraussichtlich 140.000 Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
		Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: <input checked="" type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	36.30.02	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	4199090		
Sachkonto:	431800000		
Zur Verfügung stehende Mittel:	_____ Euro		

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Jugendamt

Ausgangslage:

Nach § 18 Abs. 3 SGB VIII haben sowohl junge Menschen als auch Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher und vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

Bei dem sog. begleiteten Umgang handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe, für deren Durchführung das Jugendamt Dritte beauftragen kann. Im Bodenseekreis gibt es aktuell 54 Familien, die einen begleiteten Umgang benötigen.

2. Sachverhalt:

Bisher hat der Kinderschutzbund Ortsverband Friedrichshafen den begleiteten Umgang im Auftrag des Jugendamts wahrgenommen (Kreistagsbeschluss vom 5. Februar 1996). Zuletzt waren dafür hauptamtliche Fachkräfte sowie mehrere freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtliche Kräfte tätig. Der erforderlichen Räumlichkeiten befanden sich in Friedrichshafen. Die Kosten für den Bodenseekreis beliefen sich auf 62.000 Euro jährlich. Den Rest trug der Kinderschutzbund aus Eigenmitteln.

Für das Jahr 2021 war geplant, dass der Kinderschutzbund auch im westlichen Bodenseekreis entsprechendes Personal und Räumlichkeiten für den begleiteten Umgang anbieten kann, um die bessere Erreichbarkeit für alle Eltern im Bodenseekreis zu gewährleisten. Hierfür waren Haushaltsmittel von zusätzlich 65.800 € eingeplant. Konzeptionelle und vertragliche Verhandlungen hierzu hatten bereits stattgefunden.

Im August 2021 teilte der Kinderschutzbund mit, dass er grundsätzlich die Aufgabe des begleiteten Umgangs aufgrund erheblicher Personalengpässe ab sofort nicht mehr durchführen könne. Das Jugendamt hat daraufhin die Zahlungen eingestellt und den begleiteten Umgang ad hoc über andere Honorarkräfte und Eigenleistung abgesichert.

Das Jugendamt hat nach der Auflösung des Kooperations- und Delegationsvertrags abgewogen und sondiert, welche bestehenden Anbieter der Jugendhilfe im Bodenseekreis die Aufgabe kurzfristig übernehmen könnten. Wesentliche Entscheidungskriterien waren hierbei u.a. Erfahrung in dem Feld des begleiteten Umgangs, mit Elternkonflikten, mit familiengerichtlichen Verfahren und Kindeswohlgefährdungsverfahren sowie die Notwendigkeit, die Leistung an mehreren Standorten ortsnahe und gut erreichbar für die Familien anzubieten.

In die Auswahl sind die Caritasverbände Bodensee-Oberschwaben und Linzgau e.V. gekommen. Bei den Caritasverbänden handelt es sich um fachlich anerkannte Träger, die sowohl den östlichen als auch den westlichen Bodenseekreis abdecken können. Ihr Sitz ist im Bodenseekreis. Sie führen bereits für das Jugendamt Bodenseekreis die sogenannte Trennungs- und Scheidungsberatung nach §§ 17, 18 SGB VII sowie Erziehungsberatung nach §§ 28 SGB VIII durch und kennen die hochstrittigen und konfliktbehafteten Themen, die auch den begleiteten Umgang prägen. Die Träger bieten keine klassischen Hilfen zur Erziehung

nach §§ 27 ff. SGB VIII an, so dass bei der Durchführung des begleiteten Umgangs kein Interessenskonflikt zu anderen Hilfen gesehen wird.

Das Jugendamt bat die Verbände zu prüfen, ob sie die begleiteten Umgänge im Sinne des § 18 Abs. 3 SGB VIII im östlichen und westlichen Bodenseekreis übernehmen und ein entsprechendes Konzept inkl. Kosten, Räumen und Personal erstellen könnten.

Für den Zeitraum ab August 2021 bis Jahresende 2021 konnten die Verbände neben anderen Honorarkräften bereits einzelnes Personal durch Anordnung von Mehrstunden zur Verfügung stellen, welche für einige Familien die begleiteten Umgänge durchführten. Die Kosten hat das Jugendamt fallbezogen nach vereinbarten Honorarstundensätzen beglichen.

Ab dem Jahr 2022 können die Caritasverbände den begleiteten Umgang mit einem festangestellten Personal zu einem Stellenumfang von 1,2 Stellen (70 % Caritas Oberschwaben sowie 50 % Caritasverband Dekanat Linzgau e.V.) sowie eigenen Räumlichkeiten sicherstellen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten inkl. Arbeitsplatz- und Gemeinkosten richten sich nach den Richtlinien der KGST (kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) sowie den Tarifverträgen und werden dementsprechend jährlich fortgeschrieben.

Die Gesamtkosten für die Delegation des begleiteten Umgangs betragen im Jahr 2022 max. 140.000 Euro und werden wie dargelegt jährlich fortgeschrieben.